

PROTOKOLL

der

31. Sitzung des

AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

München, 2. November 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
1. Genehmigung der Tagesordnung (CA/PL 27/06 rev. 1).....	1
2. Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 (CA/PL 29/06 + Add. 1 + CA/PL 30/06 e).....	1
3. EPÜ 2000 - Änderung der Gebührenordnung (GebO) (CA/113/06).....	8
4. Fragen zum SPLT	9
5. Sonstiges	12
Anlage 1 Teilnehmerliste	13
Anlage 2 Non-paper des Amts für die 31. Sitzung des Ausschusses in München	24

Die 31. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" fand am 2. November 2006 unter dem Vorsitz von Herrn Mihály FICSOR (HU) in München statt. Der Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer (die Teilnehmerliste ist in Anlage 1 enthalten) und insbesondere die neuen Mitglieder verschiedener Delegationen, nämlich Frau Brigitte Spiegelner (NL), Frau Raquel Sampedro Calle (ES) und Frau Despoina Spanou (GR).

1. Genehmigung der Tagesordnung (CA/PL 27/06 rev. 1)

1. Der Ausschuss genehmigte die in CA/PL 27/06 rev. 1 enthaltene Tagesordnung.

Gemäß Artikel 9 (5) der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, die auf den Ausschuss entsprechend anzuwenden ist, beschloss der Ausschuss, die verspätet eingegangenen Dokumente CA/PL 29/06 Add. 1 und CA/PL 30/06 e auf der Tagesordnung zu belassen.

2. Änderung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 (CA/PL 29/06 + Add. 1 + CA/PL 30/06 e)

2. Der Vorsitzende erinnerte die Delegationen daran, dass die Hauptaufgabe zum jetzigen Zeitpunkt darin bestehe, eine aktualisierte Fassung der Ausführungsordnung rechtzeitig zum Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens 2000 (EPÜ) vorzulegen. Dies bedeute nicht, dass die neue Ausführungsordnung nach ihrem Inkrafttreten nicht mehr geändert werden könne. Der Zweck der 31. Sitzung des Ausschusses liege darin, sicherzustellen, dass CA/PL 29/06 genau den Ergebnissen entspreche, die in der 30. Sitzung des Ausschusses erzielt worden seien, als die inhaltlichen Beratungen grundsätzlich für abgeschlossen erklärt wurden. Weitere Änderungswünsche zum Inhalt des Entwurfs der Ausführungsordnung müssten vom Ausschuss befürwortet werden. Dieser sei kein Redaktionsausschuss und solle daher auch nicht als solcher agieren.
3. Das Amt gab eine Einführung in CA/PL 29/06 + Add. 1 und in das in Anlage 2 enthaltene "Non-Paper".

Die folgenden Verweise auf Artikel oder Regeln beziehen sich auf die Artikel und Regeln der revidierten Fassungen der Ausführungsordnung, des EPÜ 2000 bzw. der Gebührenordnung.

Der Ausschuss gab eine positive Stellungnahme zu den Änderungen folgender Regeln ab:

REGEL 11 (3) ("Geschäftsverteilung für die erste Instanz")

4. Auf eine Frage der belgischen Delegation bestätigte das Amt, dass es im Amt seit langem gängige Praxis sei, im Recherchen-, Prüfungs- und Einspruchsverfahren sogenannte "Formalsachbearbeiter" mit den formalen Aspekten von Anmeldungen zu betrauen. Die Änderung der Regel 11 (3) diene lediglich dazu, diese Praxis auf eine formale rechtliche Grundlage zu stellen.

REGEL 1 ("Schriftliches Verfahren")

5. Das Amt schlug vor, die Worte "oder auf einem Bildschirm" zu streichen. Hier habe es sich von den Argumenten der Personalvertretung und des *epi* überzeugen lassen. In der Praxis müssten dreidimensionale Bilder ausgedruckt und auf Papier überprüft werden, was für Fachleute auch kein Problem sei. Um dreidimensionale Bilder auf einem Bildschirm zu bewegen, bedürfe es einer speziellen Technologie. Diese erfordere den Einsatz besonderer Hard- und Software, die weder das Amt noch die Anwälte besäßen.
6. Die schwedische Delegation äußerte sich besorgt darüber, dass der neue Wortlaut eine obligatorische Einreichung in Papierform impliziere. Das Amt antwortete, dass dies mit Sicherheit nicht der Fall sei. Auf Ersuchen der schwedischen Delegation bestätigte es, dass es sicherstellen werde, dass der Hintergrund dieser Regel in den Richtlinien für die Prüfung umfassend erläutert werde. Darüber hinaus werde es die Nutzer auch mittels entsprechender Präsentationen, telefonischer Auskünfte, E-Mail o. ä. informieren.
7. Der Vorsitzende erklärte, dass mit dem vorgeschlagenen Wortlaut Unterlagen ausgeschlossen werden sollten, die sich nur am Bildschirm einsehen ließen. Es solle sichergestellt werden, dass Unterlagen grundsätzlich auf Papier reproduziert werden könnten. Dies bedeute jedoch nicht, dass sie auf Papier eingereicht werden müssten.
8. Die rumänische Delegation bemerkte, sie sei kompromissbereit, hätte es aber vorgezogen, wenn die Worte "auf Papier oder auf einem Bildschirm" ganz gestrichen worden wären. Außerdem biete der neue Wortlaut nicht genügend Spielraum, um künftigen technologischen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Abschließend wies sie darauf hin, dass ihre Anmerkungen aus der letzten Sitzung in CA/PL 30/06 nicht korrekt wiedergegeben seien. Die Begriffe "oder auf einem Bildschirm" habe sie als nicht hinnehmbar erachtet.
9. Der Vorsitzende erinnerte daran, dass die Ausführungsordnung zu einem späteren Zeitpunkt wieder geändert werden könne, wenn dies in Anbetracht technologischer Fortschritte für notwendig erachtet werde.

REGEL 33 (6) ("Zugang zu biologischem Material")

10. Das Amt schlug vor, dass die Regel 33 (6) im Interesse der Kohärenz einen Verweis auf die Regel 34 enthalten solle.

REGEL 34
("Erneute Hinterlegung von biologischem Material")

11. Das Amt regte an, eine Formulierung zu verwenden, die mit Artikel 14 (1) der EU-Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vereinbar sei.
12. Das *epi* stellte fest, dass der Begriff "Hinterlegungsstelle" erstmals in Regel 31 (1) a) vorkomme; daher sei dort eine entsprechende Änderung vorzunehmen. Das Amt stimmte diesem Vorschlag zu.

REGEL 78 (1)
("Verfahren bei mangelnder Berechtigung des Patentinhabers")

13. Das Amt sprach sich dafür aus, einen Verweis auf Regel 14 Absätze 2 **bis 4** aufzunehmen. Die Regel 14 (4) betreffe Fristen, die durch eine Aussetzung des Verfahrens gehemmt würden. Durch die Änderung würden die rechtlichen Folgen einer Aussetzung des Einspruchsverfahrens konkretisiert.

REGEL 109 (3)
("Verfahren bei Anträgen auf Überprüfung")

14. Das *epi* schlug die Streichung der Worte "as filed" in der englischen Fassung vor. Die Regeln 108 (1) und (2) beträfen die Beseitigung von Mängeln eingereichter Anträge. Die endgültige Fassung eines Antrags könne daher möglicherweise von der ursprünglich eingereichten Fassung ("as filed") abweichen. Im Übrigen sei in der deutschen Fassung der Regel 109 (3) eine dem englischen "as filed" entsprechende Formulierung gar nicht enthalten.
15. Das Amt führte aus, dass sich die Regel 109 (3) auf die Anfangsphase des Verfahrens beziehe, wo die mit drei Mitgliedern besetzte Große Beschwerdekammer prüfe, ob ein Antrag auf Überprüfung offensichtlich unzulässig oder unbegründet sei. Diese Prüfung erfolge innerhalb eines eng gesteckten Zeitrahmens und auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen. Das Amt stimme der Streichung der Worte "as filed" zu, da dies auch der vom Verwaltungsrat im Jahr 2002 angenommenen Fassung der Ausführungsordnung entspreche. In den betreffenden Erläuterungen sei dargelegt, dass diese Entscheidung des aus drei Personen bestehenden Organs auf der Grundlage der gemäß Artikel 112a (4) eingereichten Beweismittel und Gründe zu erfolgen habe, d. h. auf der Grundlage all dessen, was innerhalb der Frist für den Antrag auf Überprüfung vorgelegt werde. Dieser Wortlaut würde auch damit übereinstimmen, wie die Große Beschwerdekammer in der 30. Sitzung des Ausschusses die Änderungen der Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer ausgelegt habe. Es läge im Ermessen der Großen Beschwerdekammer, nicht fristgerecht gemachte Eingaben als Bestandteile des Antrags auf Überprüfung anzuerkennen.

REGEL 123 (1)
("Beweissicherung")

16. Das *epi* war der Meinung, dass die englische Wiedergabe des französischen "mesure d'instruction" ("hear oral evidence or conduct inspections") im Vergleich zur französischen und zur deutschen Formulierung zu eng gefasst sei.
17. Das Amt erwiderte, dass dieser Teil der Regel bisher noch nie angewandt worden sei. Es erläuterte das Konzept der Beweissicherung, das alle Arten von Beweismitteln zulasse und impliziere, dass die Beweisaufnahme zur Beweissicherung für den weiteren Verlauf des Verfahrens erfolge.
18. Der Ausschuss einigte sich darauf, dass die englische Fassung der Regel 123 (1) an den französischen und den deutschen Wortlaut angepasst werden solle.
19. Der Vorsitzende merkte an, dass es bei der Wahl der Formulierungen für die betreffenden Sicherungsmaßnahmen hilfreich sein könnte, die EU-Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu Rate zu ziehen.
20. Das *epi* wies darauf hin, dass der französische Begriff "mesure d'instruction" weiter gefasst sei als der deutsche. Hier habe man es offensichtlich mit unterschiedlichen Rechtskulturen zu tun.

Zu folgenden Regeln wurden Änderungen vorgeschlagen, die vom Ausschuss aber nicht befürwortet wurden:

REGEL 30 (3)
("Erfordernisse europäischer Patentanmeldungen betreffend Nucleotid- und Aminosäuresequenzen")

21. Das *epi* äußerte die Meinung, dass hier eine unangemessen harte Sanktion vorgesehen sei. Es sei nicht ersichtlich, warum jedes in der Anmeldung erwähnte Sequenzprotokoll eingereicht werden müsse und weshalb ein Sequenzprotokoll nach der Einreichung nicht gelöscht werden könne. Das *epi* äußerte außerdem Bedenken, ob diese Bestimmung mit dem PLT vereinbar sei.

22. Das Amt erklärte, dass diese Regel den Regeln 13ter und 5 (2) PCT entspreche. Vollständige und rechtzeitig vorliegende Sequenzprotokolle seien für einen angemessenen und rechtzeitig vorliegenden europäischen Recherchenbericht erforderlich. Eine Anmeldung könne geändert werden, sobald der Recherchenbericht erstellt worden sei. Das Amt empfahl, nicht benötigte Sequenzprotokolle nicht in die Offenbarung aufzunehmen. Abschließend wies es darauf hin, dass auch ein Antrag auf Weiterbehandlung gestellt werden könne.
23. Die britische Delegation machte in einer einleitenden Bemerkung geltend, dass die Regel 13ter PCT bei ähnlicher Sachlage keine Zurückweisung der Anmeldung vorsehe. Bei der verspäteten Einreichung von Sequenzprotokollen scheine es sich doch eher um einen formalen als um einen sachlichen Mangel zu handeln.

REGEL 56 **("Fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen")**

24. Die britische Delegation erklärte, dass nach wie vor nicht ersichtlich sei, was geschehe, wenn die Beschreibung eine Bezugnahme auf einen Teil einer Zeichnung enthalte, der in der Zeichnung fehle. Sie frage sich, ob in diesem Fall die ganze Zeichnung als nicht eingereicht gelte.
25. Das Amt erläuterte, dass die Formulierung "fehlende Teile von Zeichnungen" in Regel 56 (1) bewusst vermieden worden sei, da das Amt eine Verpflichtung seinerseits ablehne, die eingereichten Zeichnungen auf Vollständigkeit zu prüfen. Eine solche Formulierung sei in Regel 56 auch an anderer Stelle nicht enthalten: Anmelder könnten nicht Teile von Zeichnungen als fehlende Teile nachreichen, sondern müssten stets die vollständige Zeichnung einreichen. Enthalte eine Anmeldung eine Bezugnahme auf eine vollständige Zeichnung, die nicht eingereicht worden sei, so werde diese Bezugnahme gestrichen. Bei teilweise eingereichten Zeichnungen werde jedoch üblicherweise nicht so verfahren; Bezugnahmen darauf dürften in der Regel verbleiben. Mit dieser Erklärung war die britische Delegation zufrieden.
26. Das *epi* schlug vor, in Regel 56 (4) b) das Wort "formale" vor dem Wort "Bezugnahmen" einzufügen. Damit werde sichergestellt, dass andere Bezugnahmen im Text verbleiben.
27. Das Amt antwortete, dass die betreffende Formulierung aus der derzeitigen Regel 43 übernommen worden sei.

28. Der Vorsitzende warnte davor, neue Konzepte in die Ausführungsordnung aufzunehmen. Er bezweifle, dass die Ausführungsordnung zwischen formalen und anderen Bezugnahmen unterscheide.
29. Das Amt pflichtete dem Vorsitzenden bei und schlug vor, diese Frage auf der Ebene der Richtlinien für die Prüfung zu behandeln.
30. Auf Wunsch des Vorsitzenden bestätigte das Amt, dass es den Ausschuss über die Fortschritte bei den Prüfungsrichtlinien auf dem Laufenden halten werde. Diese würden wie üblich nach Konsultation einer Arbeitsgruppe, in der unter anderem das *epi* und die UNICE vertreten seien, vom Präsidenten erlassen.
31. Das *epi* sprach sich dafür aus, ein Komma in der englischen Fassung der Regel 56 (1) zu streichen, die dann "parts of the description or drawings" laute. Damit sei sichergestellt, dass Regel 56 auf Teile von Zeichnungen wie auch auf Zeichnungen Anwendung finde.
32. Die britische Delegation wandte sich gegen diesen Vorschlag.
33. Die deutsche Delegation pflichtete den in CA/PL 30/06 enthaltenen Anmerkungen des *epi* zu Regel 56 (3) bei.
34. Daraufhin zog das *epi* seine Anmerkungen zurück.
35. Das Amt erklärte, dass die Regel 56 den Tag, der als Anmeldetag gelten solle, sowie den Inhalt der Anmeldung am Anmeldetag festlege. Daher bestehe keine Notwendigkeit, die Formulierung zu ändern.
36. Die deutsche Delegation gab sich vorerst mit dieser Erklärung zufrieden.

REGEL 68
("Form der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldungen und europäischen Recherchenberichte")

37. Das *epi* erklärte, dass vorzugsweise auch fehlende Teile einer Anmeldung veröffentlicht werden sollten. Zumindest jedoch solle in der Veröffentlichung der Anmeldung auf die fehlenden Teile hingewiesen werden.
38. Das Amt bestätigte, dass nachgereichte fehlende Teile als Bestandteil der ursprünglich eingereichten Anmeldung angesehen und veröffentlicht würden. Es werde über die Anmerkung des *epi* nachdenken.

REGEL 146
("Auskunft aus den Akten")

- 39. Das *epi* schlug vor, "jedoch" durch "alternativ" zu ersetzen.
- 40. Das Amt räumte ein, dass es sich bei der Akteneinsicht um eine Alternative zur Erteilung von Auskünften aus den Akten durch das Amt handle. Während aber für die Auskunft aus den Akten eine Verwaltungsgebühr erhoben werde, sei dies bei der Akteneinsicht nicht der Fall. Daher erscheine es stimmiger, das Wort "jedoch" zu verwenden.

Neue REGEL 156a

- 41. Das *epi* wies darauf hin, dass ein erfolgreicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Artikel 122 EPÜ und ein erfolgreicher Antrag auf Überprüfung nach Artikel 112a EPÜ möglicherweise nicht zu den gewünschten Ergebnissen führten, wenn der drohende Eintritt eines Rechtsverlusts durch die Nichtzahlung von Jahresgebühren bedingt sei. In der Mehrheit der Staaten sehe das nationale Recht keine Möglichkeit vor, für widerrufen Patente oder während der Dauer eines Rechtsverlusts Jahresgebühren zu entrichten. Mit einer neuen Regel 156a solle die Möglichkeit geschaffen werden, in diesen Fällen Jahresgebühren zu zahlen.
- 42. Der Vorsitzende bezweifelte, ob diese Thematik, die in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Gesetzgebung falle, in der Ausführungsordnung behandelt werden könne.
- 43. Das Amt stimmte ihm zu. Diese Frage sei wichtig, aber nicht neu. Ein erteiltes europäisches Patent unterliege dem jeweiligen nationalen Recht. Das EPÜ enthalte keine Bestimmung der vorgeschlagenen Art, sodass es fraglich sei, ob eine solche Bestimmung auf der Ebene der Ausführungsordnung eingeführt werden könne. Die Delegationen seien zunächst aufgerufen, abzuklären, wie ihre einschlägige nationale Rechtslage und Praxis aussähen.
- 44. Der Vorsitzende war der Meinung, dass in dieser Frage eine Vergleichsstudie sinnvoll wäre.
- 45. Der Ausschuss nahm CA/PL 29/06 Add. 1 und CA/PL 30/06 e zur Kenntnis. Weiterhin nahm er das in Anlage 2 enthaltene "Non-Paper" des Amts sowie die beiden "Non-Papers" des *epi* zur Kenntnis, die den französischen und den englischen Wortlaut des Entwurfs der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 betrafen.

46. Auf Anregung des Vorsitzenden beauftragte der Ausschuss das Amt mit der Überprüfung, ob eine Reihe weiterer redaktioneller Vorschläge, die vom *epi* vorgebracht wurden und möglicherweise noch von verschiedenen Delegationen geäußert würden, in die endgültige Fassung der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 eingehen sollten. Delegationen, in denen Muttersprachler von Amtssprachen vertreten sind, wurde aufgerufen, dem Amt innerhalb einiger Tage nach dem Ende der Sitzung ihre Stellungnahmen zu den "Non-Papers" des *epi* vorzulegen. Das Amt könne das *epi* zwar nicht in den Redaktionsausschuss einbeziehen, bemühe sich aber nach Kräften, noch offene Punkte im bilateralen Gespräch mit dem *epi* zu erörtern. Dieser Vorgehensweise stimmte der Ausschuss zu.
47. Der Ausschuss gab eine einstimmige positive Stellungnahme zu CA/PL 29/06 einschließlich der in der Sitzung vom Amt vorgeschlagenen Änderungen ab (anwesend: 27; dafür: 27).

3. EPÜ 2000 - Änderung der Gebührenordnung (GebO) (CA/113/06)

48. Das Amt gab eine Einführung in das Dokument CA/113/06, das dem Ausschuss "Patentrecht" zu seiner 30. Sitzung sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss zu seiner 89. Sitzung als CA/F 13/06 vorgelegt worden war. Beide Ausschüsse hätten das Dokument einstimmig befürwortet. Artikel 14 (1) GebO sei aufgrund einer Änderung der Regel 6 (3) EPÜ nochmals überarbeitet worden. Des Weiteren gehe aus dem revidierten Artikel 2 (3) des Beschlussentwurfs zur Änderung der Gebührenordnung nun klar hervor, dass für die vor dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung vorgenommenen Zahlungen noch die bestehende Gebührenordnung gelte.
49. Das *epi* nahm zu Artikel 2 (12) der Gebührenordnung Stellung. In einigen Fällen, in denen mehrere Erfordernisse zu erfüllen seien, so z. B. die Einreichung einer Verfahrensunterlage und die Entrichtung einer Gebühr, müsse die Weiterbehandlungsgebühr doppelt gezahlt werden. Es sei ungerecht, einen Anmelder doppelt für etwas zu sanktionieren, was im Wesentlichen ein einziges Versäumnis sei. Da dem Anmelder keine vorgedruckten Formblätter oder schriftlichen Antragsformulare zugesandt würden, seien Flüchtigkeitsfehler sehr wahrscheinlich. Als Weiterbehandlungsgebühr sollten dann entweder 50 % der betreffenden Gebühr oder 210 EUR erhoben werden, je nachdem, welcher Betrag höher sei.
50. Das Amt erklärte, dass es bereits eine allgemeine Bestimmung zu Mehrfachgebühren gebe. Die vom *epi* vorgebrachte Frage sei für PCT-Anmeldungen beim Eintritt in die nationale Phase in der Praxis nicht relevant. Im Falle einer Weiterbehandlungsgebühr nach verspäteter Einreichung eines Sequenzprotokolls sei es jedoch denkbar, dass eine Gebühr von 210 EUR plus 50 % der Gebühr für die verspätete Einreichung, d. h. 100 EUR, erhoben werde. Obwohl sich der Haushalts- und Finanzausschuss zu dieser Frage nicht geäußert habe, könne der Verwaltungsrat die Angelegenheit erörtern, wenn er dies wünsche. Allerdings sei es nun zu spät, um den Haushalts- und Finanzausschuss noch einmal zu befragen.

51. Der Vorsitzende merkte an, dass sich die Stellungnahme des *epi* auf eine Bestimmung der GebO beziehe, die von der Änderung der Ausführungsordnung nicht betroffen sei. Das Thema werde vermutlich als "A-Punkt" auf der Tagesordnung der Ratstagung im Dezember 2006 stehen. Der Ausschuss könne das Thema nicht nochmals zur Debatte stellen.
52. Der Ausschuss nahm CA/113/06 sowie die Bemerkungen des *epi* zur Kenntnis.

4. Fragen zum SPLT

53. Der Ausschuss kam überein, Beobachterdelegationen nicht von der Besprechung der Fragen zum SPLT auszuschließen.
54. Der Vorsitzende gab eine Einführung in das Thema.
55. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe I (Gruppe B+), Frau Anne REJNHOLD JØRGENSEN (DK), bezeichnete die Sitzung der Gruppe B+ am 24. September 2006 in Genf als einen historischen Durchbruch. Auf Nachfragen des Amts teilte sie mit, dass am folgenden Tag ein neuer ausformulierter Textentwurf an alle Mitglieder der Arbeitsgruppe I verteilt werde. Dann erläuterte sie, dass die Formulierung "keine Bestimmung zur experimentellen Nutzung" bzw. "zur geheimen ... Vorbenutzung" im Vorschlag der Vorsitzenden bedeute, dass es den SPLT-Unterzeichnerstaaten nicht erlaubt wäre, Vorschriften zu diesen Fragen zu erlassen. Als einzige Punkte dieses Vorschlags seien die "geheime Vorveröffentlichung" und die "Verhinderung der Selbstkollision" aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht entscheidungsreif. In jedem Falle gelte das Konsensprinzip, d. h. das Gesamtpaket müsse genehmigt werden. Es sei bedauerlich, dass Europa nicht in der Lage sei, sich auf einen gemeinsamen Standpunkt zur Neuheitsschonfrist zu verständigen. Es wäre außerdem bedauerlich, wenn Europa das Mandat, das es dem Präsidenten des Europäischen Patentamts im Bereich der dreiseitigen Zusammenarbeit erteilt habe, nicht auf SPLT-Fragen erweitern könnte. Es sei offensichtlich, dass sich die SPLT-Verhandlungspartner weiterhin voll und ganz der Fortführung des Harmonisierungsprozesses verpflichtet fühlten.
56. Die finnische Delegation, deren Land im zweiten Halbjahr 2006 die EU-Ratspräsidentschaft innehat, berichtete über die Sitzung der Arbeitsgruppe des Rats der EU vom 27. Oktober 2006. Die EU sei bei ihrem gemeinsamen Standpunkt zur Neuheitsschonfrist geblieben. Auf Ersuchen des Amts bestätigte die finnische Delegation, dass die EU nur zur Neuheitsschonfrist einen gemeinsamen Standpunkt vertrete. Zu anderen Fragen des SPLT-Pakets habe sie sich nicht um gemeinsame Positionen bemüht. Bedauerlicherweise gingen die Meinungen auseinander.
57. Der Vorsitzende erklärte, dass die EU-Position zur Neuheitsschonfrist auf der Annahme basiere, dass anhängige Anmeldungen innerhalb von 18 Monaten nach dem Prioritätstag veröffentlicht würden; die finnische Delegation pflichtete ihm bei.

58. Die deutsche Delegation war der Meinung, dass es für die Verhandlungspartner natürlich schwierig sei, an der Sitzung der Arbeitsgruppe 1 (Gruppe B+) am 20. und 21. November 2006 in Tokyo teilzunehmen und dort lediglich erklären zu können, Europa habe seinen Standpunkt überdacht und werde nicht davon abrücken. Die deutsche Delegation, der anschließend auch die belgische Delegation zustimmte, nannte vier Bereiche, in denen sie den Vorschlag der Vorsitzenden nicht akzeptieren könne: 1. "geheime Vorveröffentlichung" und "Verhinderung der Selbstkollision" - hier habe sie ein echtes Problem mit dem Vorschlag und ziehe es vor, die Punkte zunächst zu vertagen; 2. "Erklärungspflicht" - Europa habe in der Vergangenheit angedeutet, dass es in diesem Punkt flexibel sein könnte, und davon solle nun nicht wieder Abstand genommen werden; 3. Dauer der Neuheitsschonfrist - hier könne sie den Vorschlag nicht akzeptieren; 4. "Rechte Dritter" - hier solle die "europäische Lösung" gewählt werden. Die Punkte 3 und 4 seien aus verhandlungsstrategischen Gründen zusammenzufassen. Um zu vermeiden, dass man umsonst an der Sitzung in Tokyo teilnehme, solle Europa überlegen, inwieweit der Vorschlag der Vorsitzenden geändert werden müsse, und sich dann auf einen neuen Vorschlag einigen.
59. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe 1 bemerkte, dass der nächste SPLT-Entwurf ein europäisches Modell für die "Rechte Dritter" enthalten und den Vorbehalten der deutschen Delegation Rechnung tragen werde.
60. Die britische Delegation war der Ansicht, dass Europa im Gegenzug für ein einheitliches Erstanmelderprinzip Zugeständnisse bei der Dauer der Neuheitsschonfrist machen könne. Flexibilität bei der Erklärungspflicht könne mehrere Bedeutungen haben. Wenn ein Anmelder voraussichtlich von einer Neuheitsschonfrist profitiere, solle er seinen Beitrag leisten. Mit der Erklärungspflicht erhielten Dritte Rechtssicherheit. Abschließend unterstützte die britische Delegation den Vorschlag, vor der Sitzung in Tokyo eine weitere Sitzung zu SPLT-Fragen abzuhalten.
61. Die belgische Delegation befand, dass die wichtige Frage der Erklärungspflicht, die mehrere Bedeutungen habe und auch für die Nutzer von Relevanz sei, noch weiter erörtert werden könne und solle.
62. Die französische Delegation erklärte, die Neuheitsschonfrist sei Teil des Gesamtverhandlungspakets. Die Flexibilitätsbereitschaft Europas müsse in Abhängigkeit von den endgültigen Ergebnissen beurteilt werden, die es in den Verhandlungen erzielen könne. Der Vorschlag der Vorsitzenden bilde eine Ausgangsbasis, und die Sitzung in Tokyo sei lediglich als ein weiterer Schritt in den Verhandlungen zu verstehen.
63. Die polnische Delegation betonte, innerhalb des Rahmens, auf den sich die EU-Delegationen verständigen würden, sei sie flexibel, was die "Erklärungspflicht" und die "geheime Vorveröffentlichung" angehe. Dasselbe gelte für die Dauer der Neuheitsschonfrist, wobei man zunächst eine sechsmonatige Schonfrist anbieten solle. Die Annahme der Erklärungspflicht solle von der Festlegung eines genauen Datums abhängig gemacht werden, an dem die Verpflichtungen Dritter einsetzen würden.

64. Das *epi* äußerte, es sei weiterhin gegen jede Art von Neuheitsschonfrist. Falls diese jedoch zugestanden würde, solle eine förmliche Erklärung obligatorisch sein, da Dritte wissen müssten, ob sie sich auf eine Vorveröffentlichung verlassen könnten oder nicht.
65. Der Vorsitzende fasste zusammen, dass sich die Delegationen nicht darüber einig seien, welche Punkte des Vorschlags der Vorsitzenden Europa nicht akzeptieren solle. Es sei davor gewarnt worden, von der Sitzung in Tokyo zu viel zu erwarten oder bei den nichteuropäischen Partnern zu hohe Erwartungen zu wecken. Dies könne zu Enttäuschung führen, was wiederum dem gesamten Harmonisierungsprozess abträglich wäre. Es sollten alle Wege genutzt werden, um zu einer gemeinsamen Position zu gelangen. Er persönlich sei der Meinung, dass ein verlässlicher Verhandlungspartner auch erklären müsse, bei welchen Punkten er anderer Meinung sei. Die SPLT-Fragen seien miteinander verflochten. Europa solle für jedes Zugeständnis, das es mache, im Gegenzug auch einen Nutzen erzielen. Die Harmonisierung dürfe nicht zu einem Selbstzweck werden. Da viel auf dem Spiel stehe - beispielsweise die gegenseitige Anerkennung -, sei eine vorsichtige Vorgehensweise geboten. Bei bestimmten Themen bestünden noch immer Ungewissheiten, und andere Verhandlungspartner machten ebenfalls nur ungern Zugeständnisse. Der Vorschlag der Vorsitzenden sei als Ausgangsbasis für die weitere Arbeit in Genf anerkannt worden. Allerdings könnten und sollten einzelne Elemente des Pakets in Tokyo diskutiert werden, und diese Diskussionen dürften sich nicht auf redaktionelle Fragen beschränken, selbst auf die Gefahr hin, die nichteuropäischen Partner zu enttäuschen. Abschließend bemerkte er, dass die Definition des Begriffs "Ausgangsbasis für die weitere Arbeit" möglicherweise nicht ganz klar sei.
66. Die belgische Delegation pflichtete der Einschätzung bei, dass eine Harmonisierung um der Harmonisierung willen nicht im Interesse Europas sei. Die in Genf erzielte Einigung bedeute nicht, dass man über bestimmte Punkte nicht nochmals sprechen könne. Das endgültige Paket müsse der europäischen Industrie dienen und die im EPÜ enthaltenen Absicherungen respektieren.
67. Die niederländische Delegation hob hervor, dass Europa nach außen als zuverlässiger und glaubwürdiger Partner gelten müsse. Wenn es sich nicht an die in Genf vereinbarte Ausgangsbasis halte, habe es gar keinen Sinn, an der Sitzung in Tokyo überhaupt teilzunehmen. Diese Basis solle - wie in Genf vereinbart - als Ausgangspunkt für die Verhandlungen dienen. Sie bestehe aus der zwölfmonatigen Neuheitsschonfrist, dem Erstanmelderprinzip und der Abschaffung der Hilmer-Doktrin. Falls man sich nicht auf die zwölfmonatige Schonfrist verständigen könne, bleibe kein Basispaket mehr übrig.
68. Die deutsche Delegation stimmte der Zusammenfassung des Vorsitzenden zu. Es gebe deutliche Unterschiede in der Wahrnehmung dessen, was in Genf vereinbart worden sei. Die EU habe noch nicht zu einer gemeinsamen Position gefunden. Die nichteuropäischen Partner sollten vorgewarnt werden, um eine gewisse Enttäuschung zu vermeiden.

69. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe I betonte, dass die Zeit für Europa gekommen sei, sich zu entscheiden. Vielleicht sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die keine Vorbehalte hätten, die Verhandlungen weiterführen; andernfalls bestehe die Gefahr, dass man niemals zu einer Einigung komme. Der Vorschlag der Vorsitzenden sei ein Minimalpaket, und es gebe keinen Reserveplan. Wenn es Europa nicht gelinge, intern zu einer Einigung zu gelangen, solle es den Harmonisierungsprozess auf Eis legen. Andernfalls riskiere man, alles zu verlieren, was man in den letzten dreißig Jahren mühsam errungen habe.
70. Der Ausschuss nahm die mündlichen Sachstandsberichte der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe I (Gruppe B+), Frau Anne Rejnhold Jørgensen, sowie der finnischen Delegation zur Kenntnis, deren Land im zweiten Halbjahr 2006 die EU-Ratspräsidentschaft innehat.
71. Außerdem nahm er den Meinungs austausch über SPLT-Fragen zur Kenntnis.

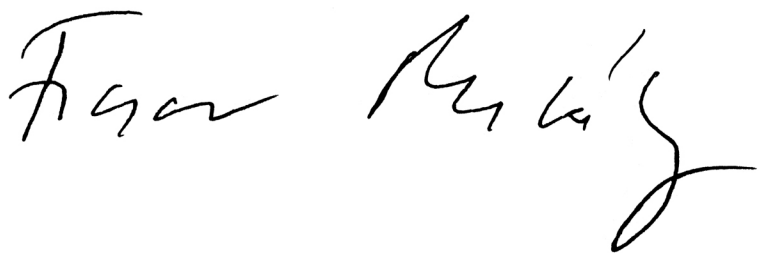
5. Sonstiges

72. Der Ausschuss nahm den mündlichen Sachstandsbericht des Amts über die Änderung der Richtlinien für die Prüfung vor dem Hintergrund der Revision der Ausführungsordnung zum EPÜ 2000 zur Kenntnis. Die Richtlinien würden im August/September 2007 in allen drei Sprachen veröffentlicht. Die englische Fassung, die bis Ende März 2007 vorliegen werde, könne eventuell schon früher im Entwurf veröffentlicht werden.

Der Ausschuss "Patentrecht" hat das Protokoll in der in diesem Dokument enthaltenen Fassung am 7. Mai 2007 genehmigt.

München, den 7. Mai. 2007

Für den Ausschuss "Patentrecht"
Der Vorsitzende



Mihály FICSOR

ANLAGE 1 TEILNEHMERLISTE

CA/PL 28/06 Rev. 1

Orig.: de, en, fr

München/Munich, 6.11.2006

BETRIFFT: Teilnehmerliste der 31. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht"
(München, 2. November 2006)

SUBJECT: List of participants of the 31st meeting of the Committee on Patent
Law (Munich, 2 November 2006)

OBJET : Liste des participants de la 31^e réunion du comité "Droit des brevets"
(Munich, le 2 novembre 2006)

VERFASSEN: Ratssekretariat

DRAWN UP BY: Council Secretariat

ORIGINE : Le secrétariat du Conseil

EMPFÄNGER: Ausschuss "Patentrecht" (zur Unterrichtung)

ADDRESSEES: Committee on Patent Law (for information)

DESTINATAIRES : Le comité "Droit des brevets" (pour information)

VORSITZENDER - CHAIRMAN - PRESIDENT

Mr Mihály FICSOR
Vice-President for Legal Affairs
Hungarian Patent Office
(Hungary)

MITGLIEDSTAATEN - MEMBER STATES - ETATS MEMBRES

BÄLGARIJA

Ms Margarita NEDYALKOVA-MECHEVA	Vice-President Patent Office of the Republic of Bulgaria
Ms Svetla YORDANOVA	State Examiner Chemistry International Relations Department Patent Office of the Republic of Bulgaria

BELGIQUE/BELGIË

M. Geoffrey BAILLEUX	Attaché Office de la Propriété Intellectuelle Direction générale de la Régulation et de l'Organisation du Marché Service Public Fédéral Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie
Mme Katrien VAN WOUWE	Attaché Office de la Propriété Intellectuelle Direction générale de la Régulation et de l'Organisation du Marché Service Public Fédéral Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie

ČESKÁ REPUBLIKA

Mr Jaroslav KOZÁK	Director of the Patent Department Industrial Property Office
Mr Kamil RAOUF	Director of the International Department Industrial Property Office

DANMARK

Ms Anne REJNHOLD JØRGENSEN

Director International Affairs
Danish Patent and Trademark Office

Mr Kaare STRUVE

Senior Legal Adviser
International Affairs
Danish Patent and Trademark Office

DEUTSCHLAND

Herr Tammo ROHLACK

Regierungsdirektor
Bundesministerium der Justiz

Frau Nadja WEINAND

Juristische Referentin
Referat für internationalen gewerblichen
Rechtsschutz (4.3.3)
Deutsches Patent- und Markenamt

Herr Heinz BARDEHLE

Patent- und Rechtsanwalt

EESTI

Ms Viive KÜBAR

Head of Legal Department
Estonian Patent Office

Mr Raul KARTUS

Counsellor - EPC Coordinator
Estonian Patent Office

ELLÁDA

Ms Despoina SPANOU

Attorney at Law
Directorate of Legal Matters, International
Affaires and Communication
Industrial Property organisation (OBI)

ESPAÑA

Ms Raquel SAMPEDRO CALLE

Technical Advisor
Patents and Technological Information
Department
Office espagnol des brevets et des marques

FRANCE

Mme Isabelle CHAUVET

Chargée de mission, Service des affaires
européennes et internationales
Institut National de la Propriété Industrielle
(INPI)

Mme Stéphanie LEPARMENTIER

Ingénieur, Département des brevets
Institut National de la Propriété Industrielle
(INPI)

IRELAND/ÉIRE

Mr Michael LYDON

Head of Patent Examination
Patents Office

ÍSLAND

Mr Gretar Ingi GRETARSSON

Lawyer
Legal Advisor Patent Division
Icelandic Patent Office

ITALIA

Ms Ivana PUGLIESE

Senior Patent Examiner
Italian Patent and Trademark Office

KÝPROS

LATVIJA

Ms Māra ROZENBLATE

Deputy Director of the Patent Department
Latvian Patent Office

Ms Ieva VIĻUMA

Director of the Legal Department
Latvian Patent Office

LIECHTENSTEIN

LIETUVA

LUXEMBOURG

MAGYARORSZÁG

Ms Judit HAJDÚ

Head of the Patent Department
Hungarian Patent Office

Ms Johanna STADLER

Co-ordinator of the European Patent Task
Force
Hungarian Patent Office

MONACO

M. Yann STRIDDE

Chef de section
Direction de l'Expansion Economique
Division de la propriété intellectuelle

NEDERLAND

Mr Derk Jan DE GROOT

Head of the Patent Department
Netherlands Patent Office

Mr Albert SNETHLAGE

Legal Advisor
Ministry of Economic Affairs

Ms Brigitte A.J. SPIEGELER

Senior Policy Advisor on Intellectual
Property
Ministry of Economic Affairs

ÖSTERREICH

Herr Johannes WERNER

Stellvertretender Vorstand der Abteilung
Externe Beziehungen
Österreichisches Patentamt

POLSKA

Ms Ewa NIZINSKA MATYSIAK

Head of the Cabinet of the President of the
PPO
Polish Patent Office

Mr Andrzej PYRZA

Deputy President of the
Polish Patent Office

PORTUGAL

Mr José MAURICIO

Patent and Trademark Director
National Institute of Industrial Property
(INPI)

Mme Helena AUGUSTO NUNES DA SILVA

Juriste
National Institute of Industrial Property
(INPI)

ROMÂNIA

Mr Alexandru Cristian ȘTRENC

Deputy Director General
State Office for Inventions and Trademarks

Ms Bucura IONESCU

Director
Patent Directorate
State Office for Inventions and Trademarks

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA

Frau Simone TICHY

Juristin, Rechtsdienst Patente und Design,
Abteilung Recht und Internationales
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

SLOVENIJA

Ms Lidija KNAUS SMOLAR

Senior Legal Adviser
Slovenian Intellectual Property Office

SLOVENSKÁ REPUBLIKA

Ms Lukrecia MARČOKOVÁ

Directress, Patent Department
Industrial Property Office of the Slovak
Republic

Mr Martin PERNICKY

Lawyer, Law and Legislation Department
Industrial Property Office of the Slovak
Republic

SUOMI/FINLAND

Ms Maarit LÖYTÖMÄKI

Director
National Board of Patents and Registration
of Finland

Ms Marjo AALTO-SETÄLÄ

Coordinator of International Affairs
National Board of Patents and Registration
of Finland

Mr Sami SUNILA

Senior Government Secretary
Ministry of Trade and Industry

SVERIGE

Mr Per HOLMSTRAND

Chief Legal Counsel
Swedish Patent and Registration Office

Ms Marie ERIKSSON

Head of legal affairs
Patent department
Swedish Patent and Registration Office

TÜRKIYE

Mr Mehmet EKİZ

Head of the Patent Department
Patent Department
Turkish Patent Institute

Mr Serkan ÖZKAN

Patent Examiner
Turkish Patent Institute

UNITED KINGDOM

Mr Roger WALKER

Divisional Director (Examination and Legal
Policy)
Patents Directorate
The Patent Office

Mr Anthony HOWARD

Deputy Director
Legal Section
The Patent Office

Mr Dave WOOLF

Policy Advisor
Intellectual Property and Innovation
Directorate
The Patent Office

Mr Chris MERCER

Advisor
The Patent Office

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

1. Staaten - States - Etats

BOSNA I HERCEGOVINA

FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA

MALTA

NORGE

Mr Jostein SANDVIK

Senior Legal Advisor
Legal and Political Affairs

Ms Hildegun GRETTE

Head of Legal Section
Norwegian Patent Office

REPUBLIKA HRVATSKA

REPUBLIKA SRBIJA

SHQIPËRIA

2. **Zwischenstaatliche Organisationen - Inter-Governmental Organisations -
Organisations intergouvernementales**

**World Intellectual Property Organization
Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (WIPO/OMPI)**

Mr Philippe BAECHTOLD	Head, Patent Law Section, Industrial Property Law Division
-----------------------	---

3. **Nichstaatliche Organisationen - Non-Governmental Organisations -
Organisations non-gouvernementales**

**Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter
Institute of Professional Representatives before the EPO
Institut des mandataires agréés près l'Office européen des brevets**

Mr John BROWN	Secretary of the Harmonisation Committee
Mr Edward LYNDON-STANFORD	Chairman of the Harmonisation Committee and governor of the EPC 2000 sub-group of EPPC
Frau Gabriele LEIßLER-GERSTL	Patentanwältin
Mr Martin HATZMANN	Member of the European Patent Practice Committee (EPPC)

**EUROPÄISCHES PATENTAMT - EUROPEAN PATENT OFFICE -
OFFICE EUROPEEN DES BREVETS**

M. Michel TIBAU	06
Mr Helge RASMUSSEN Herr Gerhard WEIDMANN	DG 1
Mr Richard LORD	DG 2
Frau Brigitte GÜNZEL Frau Iris KINDL Frau Yvonne PODBIELSKI-SCHADT	DG 3

Mr Wim VAN DER EIJK	DG 5
Herr Ingwer KOCH	
Herr Robert CRAMER	
Ms Eleni KOSSONAKOU	
Herr Wilhelm UNGLER	
Herr Eugen STOHR	
M. Jean-François LEBESNERAIS	
Mme Sylvie STROBEL	
Frau Veronika SADLONOVA	
Herr Ulrich JOOS	
Mme Annie DECROIX	
M. Camille BOGLIOLO	
Frau Martina BLASI	
Herr Sten HARCK	
Herr Panagiotis RIGOPOULOS	

PERSONALAUSSCHUSS - STAFF COMMITTEE - COMITE DU PERSONNEL

Mr Mattias TILLGREN	Staff Committee Munich
M. Ali HIJAZI	Représentant du personnel Munich

SEKRETARIAT - SECRETARIAT

Frau Cornelia UMBACH	0.2
Ms Nuala QUINLAN	
Frau Karolin MAGG	
Frau Julia FINK	

ANLAGE 2 NON-PAPER DES AMTS FÜR DIE 31. SITZUNG DES AUSSCHUSSES IN MÜNCHEN

Regel 1 Schriftliches Verfahren	Rule 1 Written proceedings	Règle 1 Procédure écrite
Im schriftlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt ist das Erfordernis der Schriftform erfüllt, wenn sich der Inhalt der Unterlagen in lesbarer Form auf Papier reproduzieren lässt.	In written proceedings before the European Patent Office, the requirement to use the written form shall be satisfied if the content of the documents can be reproduced in a legible form on paper.	Dans la procédure écrite devant l'Office européen des brevets, il est satisfait à l'exigence relative à l'utilisation de la forme écrite si le contenu des documents peut être reproduit lisiblement sur papier.

Regel 33

Zugang zu biologischem Material

(1) Vom Tag der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an ist das nach Maßgabe der Regel 31 hinterlegte biologische Material jedermann und vor diesem Tag demjenigen, der das Recht auf Akteneinsicht nach Artikel 128 Absatz 2 hat, auf Antrag zugänglich. Vorbehaltlich der Regel 32 wird der Zugang durch Herausgabe einer Probe des hinterlegten Materials an den Antragsteller hergestellt.

(2) Die Herausgabe erfolgt nur, wenn der Antragsteller sich gegenüber dem Anmelder oder Patentinhaber verpflichtet hat, das biologische Material oder davon abgeleitetes biologisches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und es lediglich zu Versuchszwecken zu verwenden, bis die

Rule 33

Availability of biological material

(1) Biological material deposited in accordance with Rule 31 shall be available upon request to any person from the date of publication of the European patent application and to any person having the right to inspect the files under Article 128, paragraph 2, prior to that date. Subject to Rule 32, such availability shall be effected by the issue of a sample of the biological material to the person making the request (hereinafter referred to as "the requester").

(2) Said issue shall be made only if the requester has undertaken vis-à-vis the applicant for or proprietor of the patent not to make the biological material or any biological material derived therefrom available to any third party and to use that material for experimental purposes only,

Règle 33

Accès à une matière biologique

(1) A compter du jour de la publication de la demande de brevet européen, la matière biologique déposée conformément à la règle 31 est, sur requête, accessible à toute personne [...] et, avant cette date, à toute personne ayant le droit de consulter le dossier en vertu de l'article 128, paragraphe 2. Sous réserve de la règle 32, cette accessibilité est réalisée par la remise au requérant d'un échantillon de la matière biologique déposée.

(2) Cette remise n'a lieu que si le requérant s'est engagé à l'égard du demandeur ou du titulaire du brevet à ne pas communiquer à des tiers la matière biologique ou une matière biologique qui en est dérivée et à n'utiliser cette matière qu'à des fins expérimentales jusqu'à la date à

Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent in allen benannten Staaten erloschen ist, sofern der Anmelder oder Patentinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Die Verpflichtung, das biologische Material nur zu Versuchszwecken zu verwenden, ist hinfällig, soweit der Antragsteller dieses Material aufgrund einer Zwangslizenz verwendet. Unter Zwangslizenzen sind auch Amtslizenzen und Rechte zur Benutzung einer patentierten Erfindung im öffentlichen Interesse zu verstehen.

(3) Abgeleitetes biologisches Material im Sinne des Absatzes 2 ist jedes Material, das noch die für die Ausführung der Erfindung wesentlichen Merkmale des hinterlegten Materials aufweist. Die in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtungen stehen einer für die Zwecke von Patentverfahren erforderlichen Hinterlegung eines abgeleiteten biologischen Materials nicht entgegen.

until such time as the patent application is refused or withdrawn or deemed to be withdrawn, or before the European patent has expired in all the designated States, unless the applicant for or proprietor of the patent expressly waives such an undertaking.

The undertaking to use the biological material for experimental purposes only shall not apply in so far as the requester is using that material under a compulsory licence. The term "compulsory licence" shall be construed as including ex officio licences and the right to use patented inventions in the public interest.

(3) For the purposes of paragraph 2, derived biological material shall mean any material which still exhibits those characteristics of the deposited material which are essential to carrying out the invention. The undertaking under paragraph 2 shall not impede any deposit of derived biological material necessary for the purpose of patent procedure.

laquelle la demande de brevet est rejetée ou retirée ou réputée retirée, ou à laquelle le brevet européen s'éteint dans tous les Etats désignés, à moins que le demandeur ou le titulaire du brevet ne renonce expressément à un tel engagement.

L'engagement de n'utiliser la matière biologique qu'à des fins expérimentales n'est pas applicable dans la mesure où le requérant utilise cette matière pour une exploitation résultant d'une licence obligatoire. L'expression "licence obligatoire" est entendue comme couvrant les licences d'office et tout droit d'utilisation dans l'intérêt public d'une invention brevetée.

(3) On entend par matière biologique dérivée aux fins du paragraphe 2 toute matière qui présente encore les caractéristiques de la matière déposée essentielles à la mise en oeuvre de l'invention. Les engagements visés au paragraphe 2 ne font pas obstacle à un dépôt d'une matière biologique dérivée, nécessaire aux fins de la procédure en matière de brevets.

(4) Der in Absatz 1 vorgesehene Antrag ist beim Europäischen Patentamt auf einem von diesem anerkannten Formblatt einzureichen. Das Europäische Patentamt bestätigt auf dem Formblatt, dass eine europäische Patentanmeldung eingereicht worden ist, die auf die Hinterlegung des biologischen Materials Bezug nimmt, und dass der Antragsteller oder der von ihm nach Regel 32 benannte Sachverständige Anspruch auf Herausgabe einer Probe dieses Materials hat. Der Antrag ist auch nach Erteilung des europäischen Patents beim Europäischen Patentamt einzureichen. (5) Das Europäische Patentamt übermittelt der Hinterlegungsstelle und dem Anmelder oder Patentinhaber eine Kopie des Antrags mit der in Absatz 4 vorgesehenen Bestätigung.	(4) The request referred to in paragraph 1 shall be submitted to the European Patent Office on a form recognised by that Office. The European Patent Office shall certify on the form that a European patent application referring to the deposit of the biological material has been filed, and that the requester or the expert nominated by him under Rule 32 is entitled to the issue of a sample of that material. After grant of the European patent, the request shall also be submitted to the European Patent Office. (5) The European Patent Office shall transmit a copy of the request, with the certification provided for in paragraph 4, to the depositary institution and to the applicant for or the proprietor of the patent.	(4) La requête visée au paragraphe 1 est adressée à l'Office européen des brevets au moyen d'un formulaire agréé par lui. L'Office européen des brevets certifie sur ce formulaire qu'une demande de brevet européen faisant état du dépôt de la matière biologique a été déposée et que le requérant ou l'expert qu'il a désigné conformément à la règle 32 a droit à la remise d'un échantillon de cette matière. La requête est également adressée à l'Office européen des brevets après la délivrance du brevet européen. (5) L'Office européen des brevets transmet à l'autorité de dépôt, ainsi qu'au demandeur ou au titulaire du brevet, une copie de la requête assortie de la certification prévue au paragraphe 4.
(6) Das Europäische Patentamt veröffentlicht in seinem Amtsblatt das Verzeichnis der Hinterlegungsstellen und Sachverständigen, die für die Anwendung der Regeln 31 bis 3334 anerkannt sind.	(6) The European Patent Office shall publish in its Official Journal the list of depositary institutions and experts recognised for the purpose of Rules 31 to 3334.	(6) L'Office européen des brevets publie au Journal officiel la liste des autorités de dépôt habilitées et des experts agréés aux fins de l'application des règles 31 à 3334.

Regel 34 Erneute Hinterlegung von biologischem Material	Rule 34 New deposit of biological material	Règle 34 Nouveau dépôt de matière biologique
Ist nach Regel 31 hinterlegtes biologisches Material bei der anerkannten Hinterlegungsstelle nicht mehr zugänglich, so gilt die Unterbrechung der Zugänglichkeit als nicht eingetreten, wenn dieses Material gemäß dem bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle unter denselben Bedingungen wie denen des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977 erneut hinterlegt wird und dem Europäischen Patentamt innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der erneuten Hinterlegung eine Kopie der von der Hinterlegungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung unter Angabe der Nummer der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents übermittelt wird.	If biological material deposited in accordance with Rule 31 ceases to be available from the recognised depositary institution, an interruption in availability shall be deemed not to have occurred if a new deposit of that material is made in accordance with with a recognised depositary institution on the same terms as those laid down in the Budapest Treaty on the International Recognition of the Deposit of Microorganisms for the Purposes of Patent Procedure of 28 April 1977, and if a copy of the receipt of the new deposit issued by the depositary institution is forwarded to the European Patent Office within four months of the date of the new deposit, stating the number of the European patent application or of the European patent.	Si de la matière biologique déposée conformément à la règle 31 cesse d'être disponible auprès de l'autorité de dépôt habilitée, l'interruption de l'accessibilité est réputée non avenue à condition qu'un nouveau dépôt de cette matière ait été effectué conformément au auprès d'une autorité de dépôt habilitée dans les mêmes conditions que celles prévues par le Traité de Budapest sur la reconnaissance internationale du dépôt des micro-organismes aux fins de la procédure en matière de brevets du 28 avril 1977 et qu'une copie du récépissé de ce nouveau dépôt délivré par l'autorité de dépôt, accompagnée de l'indication du numéro de la demande de brevet européen ou du brevet européen, ait été communiquée à l'Office européen des brevets dans un délai de quatre mois à compter de la date du nouveau dépôt.

Regel 78 Verfahren bei mangelnder Berechtigung des Patentinhabers	Rule 78 Procedure where the proprietor of the patent is not entitled	Règle 78 Procédure prévue lorsque le titulaire du brevet n'est pas une personne habilitée
(1) Weist ein Dritter dem Europäischen Patentamt während eines Einspruchsverfahrens oder während der Einspruchsfrist nach, dass er gegen den Inhaber des europäischen Patents ein Verfahren eingeleitet hat mit dem Ziel, eine Entscheidung im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 zu erwirken, so wird das Einspruchsverfahren ausgesetzt, es sei denn, der Dritte erklärt dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich seine Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens. Diese Zustimmung ist unwiderruflich. Das Verfahren wird jedoch erst ausgesetzt, wenn die Einspruchsabteilung den Einspruch für zulässig hält. Regel 14 Absätze 2 und 3 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.	(1) If a third party provides evidence, during opposition proceedings or during the opposition period, that he has instituted proceedings against the proprietor of the European patent, seeking a decision within the meaning of Article 61, paragraph 1, opposition proceedings shall be stayed unless the third party communicates to the European Patent Office in writing his consent to the continuation of such proceedings. Such consent shall be irrevocable. However, proceedings shall not be stayed until the Opposition Division has deemed the opposition admissible. Rule 14, paragraphs 2 and 3 to 4, shall apply <i>mutatis mutandis</i>.	(1) Si, lors d'une procédure d'opposition ou au cours du délai d'opposition, un tiers apporte la preuve qu'il a introduit une procédure contre le titulaire du brevet européen afin d'obtenir une décision au sens de l'article 61, paragraphe 1, la procédure d'opposition est suspendue, à moins que ce tiers ne déclare par écrit à l'Office européen des brevets qu'il consent à la poursuite de la procédure. Ce consentement est irrévocable. Toutefois, la procédure n'est suspendue que lorsque la division d'opposition considère l'opposition recevable. La règle 14, paragraphes 2 et 3 à 4, est applicable.
(2) Ist ein Dritter nach Artikel 99 Absatz 4 in Bezug auf einen oder mehrere benannte Vertragsstaaten an die Stelle des bisherigen Patentinhabers getreten, so kann das im Einspruchsverfahren aufrechterhaltene europäische Patent für diesen Staat oder diese Staaten unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.	(2) Where a third party has, in accordance with Article 99, paragraph 4, replaced the previous proprietor for one or some of the designated Contracting States, the patent as maintained in opposition proceedings may, for these States, contain claims, a description and drawings different from those for the other designated States.	(2) Si un tiers a été substitué, en vertu de l'article 99, paragraphe 4, au titulaire précédent pour un ou plusieurs Etats contractants désignés, le brevet européen maintenu dans la procédure d'opposition peut contenir pour ces Etats des revendications, une description et des dessins différents de ceux que le brevet comporte pour d'autres Etats désignés.